

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 11.12.2019 folgenden:

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Stadtrates

beschlossen.

1.

§ 24 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Es erfolgt eine Tonaufzeichnung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie der Beratungen des Ältestenrates, die nur zu Protokollzwecken verwendet wird. Die Tonaufzeichnung ist nach erfolgter Kenntnisnahme der Niederschrift durch den Stadtrat, jeweiligen Ausschuss und Ältestenrat und im Falle vorgebrachter Einwendungen nach abschließender Entscheidung hierüber zu löschen.

Die Öffentlichkeit wird durch einen sichtbaren Hinweis im Eingangsbereich des Sitzungssaals über die Tonaufzeichnung der Beratungen informiert.

2.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Roland Dantz
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung

des Stadtrates Kamenz

Inhaltsverzeichnis

I.	Geschäftsführung des Stadtrates	2
§ 1	Einberufung der Sitzung	2
§ 2	Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 3	Ortsübliche Bekanntgabe.....	3
§ 4	Teilnahmepflicht	3
§ 4a	Mandatsausübung und Verschwiegenheit	4
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	4
§ 6	Vorsitz im Stadtrat	5
§ 7	Beschlussfähigkeit des Stadtrates.....	5
§ 8	Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates	6
§ 9	Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates.....	6
§ 10	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	6
§ 11	Redeordnung.....	7
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 13	Anträge zur Sache	8
§ 14	Anhörung.....	8
§ 15	Beschlussfassung.....	9
§ 16	Wahlen.....	9
§ 17	Informations- und Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates.....	10
§ 18	Frage- und Rederecht von Einwohnern	10
§ 19	Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters	11
§ 20	Ordnungsruf und Wortentziehung	11
§ 21	Verhängung von Ordnungsgeld.....	11
§ 22	Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung	11
§ 23	Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen.....	12
§ 24	Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates	12
§ 25	Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	13
II.	Geschäftsführung der Ausschüsse.....	13
§ 26	Besetzung der Ausschüsse.....	13
§ 27	Beschließende Ausschüsse.....	13
III.	Geschäftsordnung des Ältestenrates	13
§ 28	Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang.....	13
IV.	Geschäftsführung von Beiräten	14
§ 29	Geschäftsführung.....	14
V.	Fraktionen.....	14
§ 30	Bildung von Fraktionen	14
VI.	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	14
§ 31	Schlussbestimmungen	14
§ 32	Inkrafttreten	14

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 11.09.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Sie beginnen im Regelfall um 17.00 Uhr und sollen nicht über 22.00 Uhr ausgeweitet werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 5 volle Arbeitstage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegensteht.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 rechtsverbindlich übersendet werden können. Stadträte, die sich für die elektronische Übermittlung der Einladung im Sinne von Satz 2 entschieden haben, erklären sich gleichfalls zur Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems einverstanden. Eine Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform findet in diesem Fall nicht statt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Ratsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (3) Die Unterlagen für die Beratung des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates werden im Rats- und Bürgerinformationssystem ALLRIS veröffentlicht, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung nichtöffentlicher Unterlagen erfolgt im ALLRIS für Stadträte. Für die Beratungen nachzureichende Vorlagen (Tischvorlagen) werden nach deren Fertigstellung in der Verwaltung umgehend an die Stadträte schriftlich oder elektronisch übermittelt.
- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen entsprechend § 2 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Beschlussvorlagen von Stadträten, Fraktionen oder Ausschüssen für den Stadtrat sind spätestens 12 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin beim Oberbürgermeister einzureichen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 und 3 handelt.
- (7) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates werden vorher im Rats- und Bürgerinformationssystem ALLRIS bekanntgegeben, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich unter Angabe des Grundes, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 4a

Mandatsausübung und Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertern. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtrates zulässig. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu prüfen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und

entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten. Er führt den Vorsitz im Stadtrat, wahrt die Würde und Rechte des Stadtrates und fördert seine Arbeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates und vollzieht die Beschlüsse. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stellvertreter nach Abs. 1 abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so klärt der Stadtrat die Frage der Befangenheit durch Beschluss. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich diese Personen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Angehörten sich nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister kann bis zum Sitzungsbeginn die Tagesordnung durch die Streichung einzelner Tagesordnungspunkte oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändern.
- (2) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 37 SächsGemO handelt.
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des

§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

- (3) Die Tagesordnung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36, Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind. Die Entscheidung ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung kann nach Einberufung der Sitzung um nicht dringliche Tagesordnungspunkte erweitert werden, wenn alle Stadträte anwesend und einverstanden sind.
- (5) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Betätigen der Signaltaste an der Mikrofonanlage zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer durch Aufheben beider Hände anzeigt, dass er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit für Stadträte und sachkundige Einwohner beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung sowie Erwiderungen, Richtigstellungen und persönliche Erklärungen bleiben hiervon unberührt, sofern diese eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die bei Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegenden Änderungs- oder Ergänzungsanträge sind unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Vorlage durch den Einreicher zu begründen. Nach Abschluss der Debatte hat der Antragsteller die Möglichkeit eines Schlusswortes.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch Aufheben beider Hände gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,

- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) Vertagung,
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - i) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.
 - (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
 - (4) Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn es eine Fraktion oder mindestens drei Stadträte beantragen. Die Unterbrechungen sollen insbesondere der Vorbereitung eines Antrages zur Sache oder der Beratung eines eingebrachten Antrages dienen. Die Dauer der Unterbrechung legt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den Antragstellern fest. Unabhängig davon hat der Oberbürgermeister jederzeit das Recht, die Sitzung zu unterbrechen.
 - (5) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 13 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen, schriftlichen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 14 Anhörung

Der Stadtrat strebt an, bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Sinne von § 44 Abs. 4 SächsGemO die Einbeziehung von betroffenen Personen und Personengruppen herbeizuführen.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Beschlussvorlagen und Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Abstimmungskarten, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt durch die/den Protokollantin/-en und zwei Stadträte, die Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so wird über den Antrag auf geheime Abstimmung vorrangig entschieden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (8) Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat einmal im Quartal über den Erfüllungsstand der Beschlüsse zu unterrichten.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Protokollantin und zwei Stadträte, die Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Oberbürgermeister.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an und erhält sie im 1. Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17

Informations- und Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens drei Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 18

Frage- und Rederecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner und sind Vertreter von Bürgerinitiativen berechtigt, mündliche Anfragen, Anregungen oder Vorschläge an den Oberbürgermeister zu richten und sich mit Anregungen oder Vorschlägen an die Stadtverwaltung oder den Stadtrat zu wenden. Es muss sich dabei um Angelegenheiten der Stadt handeln. Die einzelne Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Verhängung von Ordnungsgeld

Der Stadtrat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 SächsGemO gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 SächsGemO zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen § 19 Abs. 3 SächsGemO ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

§ 22

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates nach entsprechender Abmahnung vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 - b) öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
 - c) den Namen des Vorsitzenden,
 - d) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - e) Die Tagesordnung und die Gegenstände der Verhandlung,
 - f) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - h) den Wortlaut der Anträge und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse,
 - i) den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates kann im Vorhinein verlangen, dass seine persönliche Erklärung oder Bemerkung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Es erfolgt eine Tonaufzeichnung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen, die nur zu Protokollzwecken verwendet wird. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift ist die Tonaufzeichnung bis zum 31.12. des Folgejahres aufzubewahren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, und erfolgt mindestens im Rats- und Bürgerinformationssystem ALLRIS.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend § 42 Abs. 2 SächsGemO.
- (2) Gelingt es nicht, eine Einigung aller anwesenden Mitglieder des Stadtrates über die Verteilung und die Besetzung der Sitze herbeizuführen, erfolgt eine Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer. Wird nur ein oder kein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt Mehrheitswahl.

§ 27

Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 25) sinngemäß anzuwenden.

III. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 28

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und den Einzelmandatsträgern. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung einberufen werden. Die Einberufung kann in Eilfällen frist- und formlos geschehen. Über die Sitzung des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

IV. Geschäftsführung von Beiräten

§ 29

Geschäftsführung

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich, die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem beschließenden Ausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (4) Entscheidungsrechte stehen den Beiräten nicht zu.

V. Fraktionen

§ 30

Bildung von Fraktionen

- (1) Im Stadtrat können Fraktionen gebildet werden. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Erfolgt eine Bildung von Fraktionen, so ist der Oberbürgermeister darüber schriftlich zu informieren. In der Information müssen die Namen der Fraktionsmitglieder und der Fraktionsvorsitzende enthalten sein. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat. Bei Veränderungen innerhalb der Fraktionen ist analog zu verfahren.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31

Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wird auf der Internetseite der Stadt Kamenz veröffentlicht.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 13.08.2014, außer Kraft.

Roland Dantz
Oberbürgermeister